

Kanton Aargau  
Gemeinde Beinwil (Freiamt)

# Gestaltungsplan Windpark Lindenberg Sondernutzungsvorschriften SNV

Vom 14. Juli 2020

---

Mitwirkung	vom .....	bis .....
Vorprüfungsbericht	vom .....	
Öffentliche Auflage	vom .....	bis .....

---

Vom Gemeinderat beschlossen am .....

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

.....  
Albert Betschart-Schriber

.....  
Serena Rima

---

Genehmigungsvermerk

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Vorschriften</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Perimeter	3
Art. 3	Bestandteile	3
Art. 4	Verhältnis zur Gesetzgebung	3
<b>2.</b>	<b>Nutzung</b>	<b>4</b>
Art. 5	Art und Nutzung der Baufelder	4
Art. 6	Bauten und Anlagen ausserhalb der Baufelder	4
<b>3.</b>	<b>Gestaltung</b>	<b>5</b>
Art. 7	Gestaltung der Bauten und WEA	5
Art. 8	5	
	Umgebungsgestaltung	5
<b>4.</b>	<b>Erschliessung</b>	<b>6</b>
Art. 9	6	
	Erschliessungsflächen	6
Art. 10	Kabeltrasse	6
<b>5.</b>	<b>Umwelt, Ökologie</b>	<b>6</b>
Art. 11	Ökologische	6
	Ausgleichsmassnahmen	6
Art. 12	Umweltbaubegleitung UBB	6
<b>6.</b>	<b>Sicherheit</b>	<b>7</b>
Art. 13	Grundsätzliches	7
Art. 14	Befeuern	7
Art. 15	Eisfall	7
<b>7.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 16	Rückbau, Abbruch und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes	7
Art. 17	Aktionsprogramm	7
	Lindenberg	7
Art. 18	Inkrafttreten	8

Gestützt auf § 21 ff. des Baugesetzes (BauG) des Kantons Aargau erlässt die Gemeinde Beinwil (Freiamt) den «Gestaltungsplan Windpark Lindenberg» mit den folgenden Vorschriften:

## 1. Allgemeine Vorschriften

---

### Art. 1 Zweck

- <sup>1</sup> Der Gestaltungsplan bezweckt den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) zur Erzeugung von erneuerbarer Energie durch Windkraft auf dem Lindenberg, Gemeinde Beinwil (Freiamt) AG. Er dient dem Bau und Betrieb von maximal vier WEA (WEA 1 bis 4) inklusive der betrieblich erforderlichen Nebenbauten- und Anlagen sowie deren Erschliessung.
- <sup>2</sup> Im Gestaltungsplan werden die Baubereiche für die WEA inkl. Nebenanlagen, die Gestaltungsvorschriften und die Erschliessung der Anlagestandorte festgelegt. Ebenso sind Vorgaben bezüglich Umwelt und Sicherheit enthalten.

---

### Art. 2 Perimeter

- <sup>1</sup> Der Geltungsbereich des Gestaltungsplans umfasst die im Situationsplan 1:1'000 bezeichnete Perimeterfläche und die darin für die Erschliessung notwendigen Aus- und Neubauten von Verkehrsanlagen und Leitungstrassen.
- <sup>2</sup> Die Rotorblätter der WEA ragen im Bau und Betrieb über den Gestaltungsplanperimeter hinaus.

---

### Art. 3 Bestandteile

- <sup>1</sup> Verbindliche Bestandteile des Gestaltungsplanes sind:
- Situationspläne Nord und Süd 1:1'000
  - Sondernutzungsvorschriften SNV
- <sup>2</sup> Erläuternde Bestandteile des Gestaltungsplanes sind:
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV
  - Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)
  - Umweltverträglichkeitsbericht Netz (UVB-Netz)
  - Technischer Bericht
  - Plandossier
  - ESTI Planvorlage

---

### Art. 4 Verhältnis zur Gesetzgebung

Wo dieser Gestaltungsplan keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der kommunalen Bauordnung und der übergeordneten Gesetzgebungen.

## 2. Nutzung

---

### Art. 5

#### Art und Nutzung der Baufelder

- <sup>1</sup> Die Baufelder gliedern sich in
  - a) das Baufeld Turmfuss und
  - b) das Baufeld Kranstell, Verkehrs- und Lagerflächen.
- <sup>2</sup> Die Baufeldgrenzen umfassen den bebaubaren Bereich für ober- und unterirdische Bauten.
- <sup>3</sup> Terrainanpassungen zur Schaffung von horizontalen Flächen sind zulässig, jedoch auf das Notwendigste zu beschränken.
- <sup>4</sup> Im Baufeld Turmfuss ist der Bau einer Windturbine mit Mast und Fundament zulässig.
- <sup>5</sup> Im Baufeld Kranstell-, Verkehrs- und Lagerflächen sind permanente Kranstell-, Verkehrs- und Lagerflächen und dergleichen, sowie die dafür benötigten Terrainanpassungen zulässig. Diese Flächen können permanent befestigt bleiben, soweit dies im Betriebszustand für den Unterhalt oder allfällige Reparaturen erforderlich ist. Ansonsten sind sie als Kiesrasenfläche zu gestalten und mit einer standorttypischen Saatmischung zu begrünen.

---

### Art. 6

#### Bauten und Anlagen ausserhalb der Baufelder

- <sup>1</sup> Ausserhalb der Baufelder gelten die Nutzungsvorschriften der Landwirtschaftszone. Zulässig im Bereich temporäre Bauten sind zudem:
  - a) Temporäre Kranstellflächen,
  - b) temporäre Vormontage-, Umschlags- und Erschliessungsflächen und ähnliche temporäre Einrichtungen (Bereich temporäre Bauten), sowie
  - c) die dafür nötigen Terrainanpassungen zur Schaffung von horizontalen, ebenen Flächen.
- <sup>2</sup> Temporäre Einrichtungen und Terrainveränderungen sind nach Abschluss der Bauphase innerhalb eines Jahres zurückzubauen und zu rekultivieren. Ausgenommen davon sind Terrainveränderungen, welche für den Unterhalt während der Betriebsphase benötigt werden und die Terrainveränderungen für die temporäre Kranstellfläche.
- <sup>3</sup> Unterirdische Bauten, wie zum Beispiel Entwässerungsrohre oder Leitungen sind im Rahmen der gesetzlichen Abstände im ganzen Gestaltungsplanperimeter erlaubt.

### 3. Gestaltung

---

#### Art. 7

#### Gestaltung der Bauten und WEA

- <sup>1</sup> Alle WEA des Windparks sind vom gleichen Anlagentyp (gleicher Hersteller, gleiches Modell) zu realisieren und im Aussehen, insbesondere in der Farbe identisch zu gestalten. WEA mit Gittermast sind nicht zulässig.
- <sup>2</sup> Die Fundamentplatten der WEA sind vollständig in das Terrain einzubauen und so zu überdecken, dass eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.
- <sup>3</sup> Die betrieblich erforderlichen Nebenbauten und -anlagen sowie deren Erschliessung sind bestmöglich die Landschaft zu integrieren.

---

#### Art. 8

#### Umgebungsgestaltung

- <sup>1</sup> Die Bauten und Anlagen sind so zu konzipieren und anzuordnen, dass das gewachsene Terrain möglichst wenig angepasst werden muss. Um Terrainveränderungen zu minimieren sind Geländeausebnungen im geneigten Terrain so anzulegen, dass sich die Kubaturen von Abtrag und Aufschüttungen möglichst ausgleichen.
- <sup>2</sup> Höhenunterschiede zwischen dem gewachsenen Terrain und den Kranstell-, Vormontage-, Umschlags- und Erschliessungsflächen, sowie Baufeldern sind nach Möglichkeit durch Böschungen zu überwinden. Stützmauern sind nur zugelassen, wenn dies die Platzverhältnisse oder die geologischen Verhältnisse erfordern oder falls dies zu einer besseren Integration der WEA in die Umgebung beiträgt.
- <sup>3</sup> Die Böschungen sind so zu gestalten, dass sie sich in die bestehende Topografie einpassen. Sie sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu begrünen. Die anzustrebende Vegetation richtet sich nach den natürlichen Standortvoraussetzungen. Dies ist bei der Wahl des Oberbodens für die Oberflächengestaltung zu berücksichtigen.
- <sup>4</sup> Bestehende landschaftsprägende oder ökologisch wertvolle Elemente (wie Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken oder magere Böschungen) sind zu erhalten. Falls dies nicht möglich ist, sind diese Elemente möglichst in unmittelbarer Nähe mindestens gleichwertig zu ersetzen. Dabei ist der Vogel- und Wildtierschutz zu beachten.

## 4. Erschliessung

---

### Art. 9 Erschliessungsflächen

- <sup>1</sup> Die im Situationsplan dargestellten Erschliessungsflächen sind in ihrer Lage und Ausdehnung verbindlich. Sie sind so zu gestalten, dass die Zufahrt für den Bau, Unterhalt und Betrieb der WEA mit den dafür notwendigen Fahrzeugen gewährleistet ist.
- <sup>2</sup> Bei der Wahl der Transportfahrzeuge sind diese so zu wählen, dass die baulichen Massnahmen und die Eingriffe in die Bestockung und den Boden für die Erschliessung minimiert werden.
- <sup>3</sup> Nach Abschluss der Bauphase sind die Zufahrten zu den Anlagestandorten so zu gestalten, dass die vegetationsfreie Fahrbahn eine Breite von 4.5 m nicht überschreitet. Punktuelle Verbreiterungen (z.B. Kurven), die über dieses Mass hinausgehen sind zulässig. Sie sind minimal zu halten.
- <sup>4</sup> Die Parkierung der Unterhaltsfahrzeuge hat in der Betriebsphase auf den Erschliessungsflächen und den Baufeldern zu erfolgen.
- <sup>5</sup> Die Nutzung der Erschliessungsflächen durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr ist zulässig. Weitere Nutzungen sind nicht zulässig.

---

### Art. 10 Kabeltrasse

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Windpark neu zu errichtenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

## 5. Umwelt, Ökologie

---

### Art. 11 Ökologische Ausgleichsmassnahmen

- <sup>1</sup> Im Rahmen der UVB werden Massnahmen verfügt, welche die Umweltverträglichkeit des Projektes sicherstellen. Diese Massnahmen gelten als verbindliche Projektbestandteile und sind zwingend umzusetzen.
- <sup>2</sup> Die dazugehörigen notwendigen Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind in einem Pflegekonzept festzulegen.

---

### Art. 12 Umweltbaubegleitung UBB

- <sup>1</sup> Für die Bauphase ist durch die Bauherrschaft eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen.
- <sup>2</sup> Die Pflichtenhefte und die Kompetenzen der UBB richten sich nach den im UVP-Handbuch festgelegten Grundsätzen. Die Pflichtenhefte sind im Bauprojekt festzulegen.

## 6. Sicherheit

---

### Art. 13 Grundsätzliches

Der Anlagenbetreiber haftet während der gesamten Bau- und Betriebsphase für die von ihm verursachten Schäden.

---

### Art. 14 Befeuern

Die Befeuern der WEA ist gemäss aktueller Richtlinie des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) und gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) auszugestalten.

---

### Art. 15 Eisfall

- <sup>1</sup> Der Anlagebetreiber ist verantwortlich für die Sicherheit und den Schutz der Umgebung vor Eisfall, insbesondere der Wanderwege und der beanspruchten Flächen für andere Wintersportaktivitäten
- <sup>2</sup> Zur Verhinderung von Eisfall ist ein Anlagentyp mit einem Eiserkennungssystem zu wählen.
- <sup>3</sup> Die Anlage muss in der Lage sein, sich bei detektiertem Eisansatz automatisch auszuschalten.
- <sup>4</sup> Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind Massnahmen bezüglich Eisfall aufzuzeigen. Es ist eine Rotorblattheizung zu installieren.

## 7. Schlussbestimmungen

---

### Art. 16 Rückbau, Abbruch und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustan- des

- <sup>1</sup> Wird der Betrieb einer oder mehrerer WEA eingestellt und werden sie / diese nicht an Ort und Stelle ersetzt, sind sämtliche oberirdischen Bauten dieser Anlage durch den Eigentümer zurückzubauen und das ursprüngliche Terrain sowie die standortgerechte Bodenfruchtbarkeit wiederherzustellen. Die Fundamente sind zurückzubauen.
- <sup>2</sup> Der Rückbau hat innerhalb eines Jahres nach der Einstellung der Stromproduktion zu erfolgen.

---

### Art. 17 Aktionsprogramm Lindenberg

Als Voraussetzung für die Baubewilligung ist ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Beinwil und der Windpark Lindenberg AG abzuschliessen. Dieser beinhaltet Massnahmen aus dem Aktionsprogramm Lindenberg und zeigt deren konkrete Umsetzung auf.

---

Art. 18

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Gestaltungsplan tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.

<sup>2</sup> Die Änderung oder Aufhebung erfordert das gleiche Verfahren wie der Erlass.